

WEGLEITUNG

zum Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung für den / die

FACHMANN / FACHFRAU FÜR JUSTIZVOLLZUG MIT EIDGENÖSSISCHEM FACHAUSWEIS

vom 10. August 2007 (aktualisiert im Februar 2014)



Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire CSFPP
Centro svizzero per la formazione del personale penitenziario CSFPP

WEGLEITUNG

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs.1 Ziff. a des Reglements über die Berufsprüfung für Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis (nachfolgend Reglement über die Berufsprüfung) vom 29. November 2002 erlässt die Prüfungskommission im Namen der Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal folgende Wegleitung zum Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung für den Fachmann /die Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis:

Berufsbild

Der Fachmann /die Fachfrau für Justizvollzug arbeitet in Institutionen des Freiheitsentzuges für Erwachsene und Jugendliche. Die häufigsten Arbeitsbereiche sind:

- a. Aufsichts-, Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten im Wohnbereich (Zellentrakt, Abteilung, Stockwerk, Wohngruppe, etc.);
- b. Leitung eines Gewerbe- oder Versorgungsbetriebes bzw. einer landwirtschaftlichen Arbeitsgruppe / Führung einer Gruppe von Eingewiesenen;
- c. Leitung bzw. Mitarbeit im Gesundheitsdienst der Institution;
- d. Spezialtätigkeiten (Zentrale / Pforte, Sicherheit, Innerer Dienst, Transporte).

Die Kernaufgabe besteht darin, die InsassInnen während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft, des Sanktionenvollzuges und der Administrativhaft zu begleiten und ein selbstverantwortliches und gesetzeskonformes Leben während der Vollzugszeit und nach der Entlassung zu fördern. Die entsprechenden Vollzugsziele sind sowohl in internationalen Übereinkommen (insbesondere des Europarates) als auch in nationalen Regelwerken (Schweizerisches Strafgesetzbuch) sowie in den konkordatlichen Richtlinien und in kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten.

Der Fachmann / die Fachfrau für Justizvollzug nimmt dabei einerseits Aufsichts-, Ordnungs-, Führungs- und Sicherheitsfunktionen sowie andererseits Begleitungs- und Betreuungsfunktionen wahr. Im betrieblichen Bereich leitet sie / er den Einsatz der Eingewiesenen am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen. Sie / er ist fähig, die InsassInnen zu motivieren, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die Gefangenen zu qualifizieren. Sie / er ist für Ausbildungsfragen der Eingewiesenen am Arbeitsplatz zuständig sowie für alle Aspekte der Betriebsführung.

Die Tätigkeiten des Fachmannes / der Fachfrau im Freiheitsentzug, setzen einen hohen Grad an persönlicher Reife voraus. Unabdingbar ist die Fähigkeit, mit den Eingewiesenen in adäquater Weise in Beziehung zu treten, deren Verhalten systematisch wahrzunehmen, zu beurteilen und verschiedene Situationen richtig einzuschätzen, um situationsgerecht und angemessen handeln zu können. Neben den fachlichen sind folgende persönliche und soziale Kompetenzen wichtig:

- Der Fachmann / die Fachfrau für Justizvollzug verfügt über hohe Führungskompetenzen, weil der Freiheitsentzug eine besondere Belastungssituation für die Eingewiesenen darstellt, auf die sehr unterschiedlich reagiert werden kann.
- Der Fachmann / die Fachfrau für Justizvollzug ist fähig, mit den ihm / ihr anvertrauten Eingewiesenen eine professionelle Beziehung einzugehen und innerhalb dieser Beziehung die richtige Nähe und Distanz situationsabhängig herzustellen. Sie / er ist in der Lage, sein / ihr Verhalten kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls zu verändern.
- Der Fachmann / die Fachfrau für Justizvollzug ist fähig, in einem Team zu arbeiten. Dies bedingt Kritik- und Konfliktfähigkeit, Flexibilität sowie Lernfähigkeit. Von besonderer Wichtigkeit ist die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Allgemeines

Diese Wegleitung ergänzt und erläutert das Reglement über die Berufsprüfung. Sie soll den Kandidatinnen und Kandidaten helfen, sich angemessen und optimal auf die Prüfung vorzubereiten. Die Durchführung der Berufsprüfung steht unter Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹. Die vorliegende Wegleitung enthält Angaben über die Prüfungsanforderungen in den Fachbereichen Psychologie, Welt des Freiheitsentzugs, Recht und Medizin / Psychiatrie sowie Informationen betreffend die Erstellung der Projektarbeit.

Gemäss Art. 8 des Reglements über die Berufsprüfung

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
 - a. die Zwischenprüfung des Grundkurses am SAZ bestanden hat oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und;
 - b. Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines vergleichbaren Diploms ist und 2,5 Jahre Berufserfahrung im Freiheitsentzug aufweist oder;
 - c. ohne Fähigkeitszeugnis 5 Jahre Berufserfahrung im Freiheitsentzug aufweist.
2. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausweise entscheidet das SBFI.
3. Über die Gleichwertigkeit inländischer Diplome entscheidet die Prüfungskommission endgültig.
4. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerbern mind. 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

¹ Neue Benennung des bisherigen Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) ab 1. Januar 2013.

Die Berufsprüfung umfasst gemäss Art. 15 Abs. 1 des Reglements über die Berufsprüfung die folgenden Bereiche:

A – Fachbereiche Psychologie, Welt des Freiheitsentzugs, Recht und Medizin/ Psychiatrie, 4 – 5 Std.

Fach	Prüfungsstoff	Prüfungsform	Dauer
Fach 1	Der Prüfungsstoff umfasst den Stoff aus den 4 Fachbereichen Psychologie, Welt des Freiheitsentzugs, Recht und Medizin/Psychiatrie.	Schriftlich	4 Stunden
Fach 2	Der Prüfungsstoff umfasst den Stoff eines der 4 Fachbereiche Psychologie, Welt des Freiheitsentzugs, Recht oder Medizin/Psychiatrie.	Mündlich	20 – 30 Min.
Die Prüfungskommission setzt den jeweiligen Fachbereich für jede Prüfungssession fest.			

B – Bereich Fachtechnik, 1 Std.

Fach	Prüfungsstoff	Prüfungsform	Dauer
Fach 3	a) Präsentation Projektarbeit Der Kandidat / die Kandidatin präsentiert die Projektarbeit vor dem Publikum und den ExpertInnen und geht in einer anschliessenden Diskussion auf die zusätzlichen Informationsbedürfnisse des Publikums ein ² .	Mündlich	45 Minuten
	b) ExpertInnengespräch Der Kandidat / die Kandidatin stellt sich unter Ausschluss Dritter den auf die Projektarbeit bezogenen Vertiefungsfragen der ExpertInnen.	Mündlich	15 Minuten

² Entscheidung der Prüfungskommission vom 14. Februar 2014 basierend auf dem Bericht des SBFI vom 16. Juli 2013.

C – Bereich Projektarbeit

Der Kandidat /die Kandidatin erstellt eine berufsbezogene Projektarbeit. Die Prüfungsmethoden sind gemäss Art 15 Abs.2 des Reglements über die Berufsprüfung:

- Bereich A: schriftlich und mündlich
- Bereich B: mündlich und Präsentationstechnik
- Bereich C: projektorientiert

Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Reglements über die Berufsprüfung kann jedes Prüfungsfach in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Ausstand der ExpertInnen

Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 des Reglements über die Berufsprüfung.

Experten, welche in den Ausstand treten, informieren den Präsidenten der Prüfungskommission. Die Kandidatinnen /Kandidaten können unter Anwendung des in Art. 10 Abs. 4 erwähnten Verfahrens den Ausstand eines Experten /einer Expertin verlangen. Die Prüfungskommission interpretiert den begriff «Vorgesetzter» wie folgt: Als Vorgesetzte i.S. des Reglements über die Berufsprüfung gelten alle Vorgesetzte der Anstalten des Freiheitsentzugs, in denen der Kandidat /die Kandidatin arbeitet oder gearbeitet hat. Andere Verantwortliche (Dienstchefs, usw.) der kantonalen Justiz- und Polizeidepartemente werden nicht als Vorgesetzte betrachtet. (Entscheid der Prüfungskommission vom 24.04.2003).

Art. 10 Abs. 4 des Reglements über die Berufsprüfung.

Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Beginn des überwachten Teils der Prüfungen dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieses Datum entspricht dem ersten Tag der jährlichen Prüfungsperiode, d.h. Beginn der gesamten Prüfungsperiode und nicht 10 Tage vor Beginn jeder einzelnen Prüfung. (Entscheid der Prüfungskommission vom 24.04.2003).

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Art. 21 des Reglements über die Berufsprüfung.

Die Prüfungskommission bestimmt für jede Prüfungssession das mündliche Prüfungsfach. Kandidatinnen/Kandidaten, welche die mündliche Prüfung wiederholen, legen die Prüfung in denselben Fächern wie im ersten Versuch ab. Kandidatinnen/Kandidaten, welche die Prüfungen verschieben, legen die mündliche Prüfung im Fach der Prüfungssession, in welcher sie zur Prüfung antreten, ab. (Entschied der Prüfungskommission vom 28. November 2013)

Taxonomie

Die Prüfung bezieht sich auf die vier Fachbereiche Psychologie, Welt des Freiheitsentzugs, Recht und Medizin / Psychiatrie. Es werden folgende übergeordneten Lernziele definiert³:

Stufe I: Wissen

Das Lernziel besteht in gelerntem Wissen, das heisst, die Kandidatin / der Kandidat kann Lerninhalte aufzählen, beschreiben, wiedergeben oder niederschreiben. Prüfungsfragen sind bspw.:

→ Nennen Sie ...

→ Beschreiben Sie ...

→ Zählen Sie auf ...

→ Definieren Sie ...

Stufe II: Verstehen

Die Lernziele bestehen darin, dass die Kandidatin / der Kandidat das Wissen persönlich verarbeitet hat. Sie / er kann die Lerninhalte mit der Praxis vergleichen und in ihr / sein Handeln integrieren. Sie / er kann die Lerninhalte erklären, in Beispielen darstellen, kritisch beurteilen und erläutern. Prüfungsfragen sind beispielsweise:

→ Erklären Sie die Zusammenhänge zwischen ...

→ Ordnen Sie die Aufstellung nach ...

→ Definieren Sie die Rolle des ...

→ Bringen Sie ein Beispiel für ...

³ Die Dozierenden sind für die Formulierung der Feinziele Ihrer Kurse verantwortlich.

Stufe III: Anwenden

Das Lernziel besteht darin, dass die Kandidatin / der Kandidat die Lerninhalte adäquat in die Berufspraxis umsetzen und anwenden kann. Sie / er kann sein Handeln beurteilen und begründen. Prüfungsfragen sind beispielsweise:

→ Wie interpretieren Sie ...

→ Ergänzen Sie den vorliegenden Fall ...

→ Entwickeln Sie einen Lösungsansatz ...

→ Welche Schlüsse ziehen sie aus dieser Situation oder aus dieser Beobachtung ...

1. Fachbereich: Psychologie

Der Fachbereich Psychologie beinhaltet folgende Fächer: Allgemeine Psychologie, Wahrnehmungspsychologie, Entwicklungspsychologie, Gruppenpsychologie, Transaktionsanalyse und Kommunikationspsychologie.

Allgemeine Psychologie (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat kann allgemeine Ansätze der Psychologie (Auslöser, Wahrnehmung, Beurteilung, Gefühle, Reaktion, Konsequenzen) auf konkrete Vollzugsbeispiele anwenden und als Grundlage für die Erläuterung und Beurteilung des Verhaltens der Eingewiesenen und des eigenen Verhaltens verwenden.

Sie / er weiss, dass das Verhalten von Einstellungen, Erwartungen, eigenem Wissen und Grundgefühlen beeinflusst wird.

Wahrnehmungspsychologie (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat wendet die Grundsätze der Wahrnehmungspsychologie an und verfügt über Kenntnisse in der Personenwahrnehmung. Sie / er ist fähig, Wahrnehmungen von Beurteilungen zu differenzieren und kennt die wichtigsten Fehlerquellen im Bereich der Personenwahrnehmung. Sie / er kann Strategien zur Verminderung dieser Fehlerquellen anwenden.

Entwicklungspsychologie (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat versteht den Begriff der Sozialisation und kann die Entwicklung des Menschen in seinen biologischen, psychischen und sozialen Bezügen ausführen.

Sie / er erläutert verschiedene Erziehungsstile und deren Einfluss auf die Entwicklung der Einstellungen und Haltungen eines Menschen.

Sie / er erklärt die Begriffe, welche mit Aggression zusammenhängen. Sie / er kennt verschiedene Faktoren, welche die Entwicklung und Äusserung aggressiven Verhaltens fördern und aufrecht halten und kann durch ihr / sein Handeln zur Verminderung dieser Faktoren beitragen.

Gruppenpsychologie (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat verfügt über ein Basiswissen aus dem Bereich der Gruppenpsychologie und die damit verbundenen Zusammenhänge mit der Entwicklungspsychologie. Sie / er ist fähig, die sozialen Grundbedürfnisse, welche durch eine funktionierende Gruppe abgedeckt werden, sowie deren positive und negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Einzelnen zu erklären.

Sie / er hat Kenntnisse darüber, wie sich eine Gruppe strukturiert und welches die wichtigsten Rollen in einer Gruppe sind. Sie / er kann ausgesprochene und unausgesprochene Gruppennormen unterscheiden.

Sie / er kann das Wissen auf gruppenspezifische Verhaltensphänomene von Eingewiesenen anwenden und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen für ihren / seinen Berufsalltag ziehen.

Transaktionsanalyse (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt das Modell der Transaktionsanalyse und kann dieses auf die alltägliche Kommunikationspraxis anwenden, indem sie / er die Kommunikation mit diesem Modell interpretiert. Sie / er kann daraus Schlussfolgerungen über das Verhalten von GesprächspartnerInnen und das eigene Verhalten ziehen. Darauf aufbauend kann sie / er eigene Verhaltensmuster überdenken und, wenn nötig, den Gegebenheiten anpassen.

Sie / er kennt im Speziellen die unterschiedlichen Transaktionsarten und kann das Verhalten der verschiedenen Ich-Zustände beschreiben. Die Kandidatin / der Kandidat erkennt, dass zur Beurteilung das verbale und das nonverbale Verhalten einbezogen werden muss. Sie / er erkennt, dass Äußerungen und nonverbale Signale doppeldeutig sein und versteckte Aussagen enthalten können.

Kommunikationspsychologie (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt das Kommunikationsmodell. Sie / er kann verbale und nonverbale Nachrichten unterscheiden und interpretieren.

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Grundlagen einer professionellen Gesprächsführung und kann sie anwenden. Sie / er ist in der Lage, auch in schwierigen Situationen ein angemessenes Gesprächsverhalten zu zeigen, um Spannungen abzubauen und sich gleichzeitig durchzusetzen.

Sie / er kann Extremsituationen erkennen und sich entsprechend verhalten. Sie / er ist in der Lage, sich gegenüber aggressiven Menschen durchzusetzen, ohne dass es zu einer Eskalation der Situation kommt. Sie / er verfügt ebenfalls über die notwendige Handlungskompetenz, um gegenüber einer aufgebracht Gruppe von Menschen angemessen und sinnvoll zu reagieren.

Die Kandidatin / der Kandidat kann Konflikte erkennen und angemessen mit Konflikten umgehen. Sie / er ist fähig, den Eingewiesenen Rückmeldungen über ihr Verhalten zu geben. Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Anforderungen, welche an ein professionelles Feedback gegenüber Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Eingewiesenen gestellt werden. Sie / er kann die Kenntnisse im beruflichen Alltag anwenden, um Konflikten in einem frühen Stadium entgegenzuwirken und so auf die Eingewiesenen erziehend einzuwirken.

Sie / er kennt das Vorgehen bei Konflikten mit Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Eingewiesenen und kann ein Konfliktgespräch vorbereiten und durchführen. Dabei ist sie / er in der Lage, den Sach- und Beziehungsaspekt des Konfliktes zu erkennen und im Konfliktgespräch zu berücksichtigen.

2. Fachbereich: Welt des Freiheitsentzuges

Der Fachbereich Welt des Freiheitsentzuges beinhaltet namentlich folgende Fächer: Geschichte des Freiheitsentzuges, Prinzipien staatlichen Strafens, Totale Institution, Kriminologie, Viktimologie, Anhaltung und Festnahme, Untersuchungshaft, Administrativhaft, Disziplinarmaßnahmen, Sicherheit, Einzelhaft und Hochsicherheit, Gruppenvollzug, Vollzug ausserhalb der Mauern, Professionelles Handeln, Arbeit und Bildung, Freizeit, Aussenkontakte, Angehörige, Soziale Arbeit, Seelsorge, Ausländerinnen und Ausländer im Freiheitsentzug, Frauen im Freiheitsentzug, Jugenddelinquenz.

Ziele der Untersuchungshaft, des Straf- und Massnahmenvollzuges und der Administrativhaft (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die allgemeinen Ziele der Untersuchungshaft, des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie der Administrativhaft. Sie / er hat Kenntnisse über die Praxis der Anhaltung und ist für die spezielle Situation der Untersuchungsgefangenen sensibilisiert.

Professionelles Handeln (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat kann die Begriffe «professionelles Handeln», «professionelle Beziehung» und «Professionalisierung» anhand von Praxisbeispielen erklären bzw. die wichtigsten Aspekte benennen.

Sie / er kann die drei Funktionen Aufsicht, Betreuung und Führung voneinander unterscheiden und die bezeichnenden Merkmale anhand ihres / seines Berufskontextes erläutern. Sie / er kann unterschiedliche Führungsstile analysieren, in Bezug auf Lenkung und Wertschätzung beurteilen und den Unterschied zwischen Autorität und autoritär erläutern.

Sie / er kann die wichtigen Aspekte der Führungs- und Betreuungsarbeit im Vollzug anwenden.

Sie / er kann in der Praxis seine Beziehungen zu Eingewiesenen nach den Aspekten Nähe und Distanz situationsabhängig modifizieren. Sie / er ist sich über die Bedeutung seines persönlichen Führungsstiles im klaren und kann diesen je nach Situation anpassen.

Sie / er kann anhand von Alltagssituationen darlegen, inwiefern die unterschiedlichen Ziele im Pflichtenheft von Vollzugsmitarbeitenden zu Ziel- und Rollenkonflikten führen können. Sie / er nutzt Strategien, um mit den Ziel- und Rollenkonflikten professionell umzugehen.

Sicherheit, Arbeit, Aussenkontakte und Disziplinarwesen (Stufe II)

Sie / er hat Grundlagenkenntnisse über die Aspekte Sicherheit, Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie Freizeit im Freiheitsentzug. Sie / er kennt die Bedeutung und Grenzen der Aussenkontakte sowie Aspekte des Disziplinarwesens. Sie / er kann die Arbeitsschwerpunkte der wichtigsten Anstaltsbereiche erklären.

Interne und externe Betreuung (Stufe I)

Sie / er kann interne und externe Betreuungsformen, insbesondere die Arbeitsschwerpunkte der Sozial- und Bewährungsdienste sowie der Seelsorge im Vollzug benennen.

Spezielle Vollzugsformen (Stufe II)

Sie / er kann Voraussetzungen und Praxis von speziellen Vollzugsformen und Progressionsstufen erläutern. Sie / er hat Kenntnisse über die spezielle Funktionsweise der Institutionen für junge Erwachsene.

Ausländische Eingewiesene (Stufe II)

Sie / er kann die Situation von ausländischen Eingewiesenen im Vollzug darlegen – Sie / er verfügt über Grundlagenkenntnisse der religiösen und sozialen Normen ausgewählter Kulturkreise und kann die Kenntnisse auf Verhaltensweisen von ausländischen InsassInnen im Vollzug übertragen.

Zusammenarbeit (Stufe II)

Sie / er kennt die wichtigsten, zuständigen Behörden im System des Freiheitsentzugs; insbesondere kann sie / er die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Vollzugs- und Einweisungsbehörden erläutern.

Geschichte und Perspektiven des Freiheitsentzuges (Stufe I)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt in Grundzügen die Geschichte und Perspektiven des staatlichen Strafans.

Kriminologie (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat weiss, womit sich die Kriminologie befasst (Ursachen von Verbrechen, Erscheinungsformen, Prävention und Verhinderung von Kriminalität, Behandlung von Delinquenten).

Sie / er kann die verschiedenen Theorien zur Kriminalitätsentstehung erklären.

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die verschiedenen Sozialisationsinstanzen des Menschen und ihren Zusammenhang mit der Entwicklung von abweichendem Verhalten.

Die Kandidatin / der Kandidat kennt den Begriff der «Prognose», weiss worauf sich die Prognose stützt und kann einige Aussagen zur Zuverlässigkeit von Prognosen skizzieren.

Viktimologie (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann die grundsätzlichen Forschungsergebnisse zu den persönlichen und verhaltensbezogenen Risikofaktoren, zur Beziehung zwischen TäterIn – Opfer, zur Kriminalitätsangst und zu den drei Phasen der Viktimisierung erklären.

Sie / er kann Rechte des Opfers und Unterstützungsmöglichkeiten, die das Opferhilfegesetz vorsieht, um Opfern zu helfen, benennen.

Die Kandidatin / der Kandidat weiss, inwiefern im schweizerischen Strafgesetzbuch Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters / der Täterin bei der Strafzumessung berücksichtigt bzw. im Straf- und Massnahmenvollzug gefordert werden.

3. Fachbereich: Recht

Der Fachbereich beinhaltet folgende Fächer: Einführung ins Recht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Vollzugsrecht sowie Grund- und Menschenrechte.

Einführung ins Recht (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Bedeutung der Rechtsordnung als Grundlage der Normierung des menschlichen Verhaltens. Sie / er kann insbesondere Nachfolgendes erklären:

- Die Begriffe: Recht, Sitte, Moral und Gerechtigkeit;
 - Die drei möglichen Formen von Rechtsnormen (das Gebot, das Verbot und das Dulden) und den Aufbau von Rechtssätzen;
 - Verschiedene Arten von Rechtsquellen (ungeschriebenes und geschriebenes Recht); beim letzteren den Unterschied von Richterrecht und der Gesetzgebung;
 - Die drei Voraussetzungen, damit geschriebenes Recht Gültigkeit besitzt;
 - Die drei Gesetzgebungsebenen im Schweizerischen Bundesstaat (Bund, Kanton, Gemeinde) und die drei Arten von Gesetzeserlassen (Verfassung, Gesetz, Verordnung);
 - Die jeweils zuständigen Behörden, welche die Erlasse rechtsgültig erlassen können;
 - Die Volksrechte der BürgerInnen, um in den Gesetzgebungsprozess einzugreifen;
 - Die Grundprinzipien des schweizerischen Staatsaufbaus und der Bundesverfassung (Art. 1–3 BV);
 - Die Unterscheidung von formellem und materiellem Recht und kann dafür Beispiele aufzählen;
 - Die Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechtes, insbesondere die grossen Prinzipien dieser Rechtsgebiete;
 - Die drei verschiedenen Typen der Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung (Privatrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht) und kann die drei Verfahrenswege kurz skizzieren;
-

Gesetzestechnik (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt den Aufbau, die Systematik und Unterteilung von Gesetzen und kann sich somit schnell in einem Gesetz orientieren. Sie / er kennt die Begriffe Artikel und Paragraph und weiss wie diese unterteilt sind (Absätze / Ziffern / Buchstaben). Sie / er kennt den Begriff der Marginalie und kann dessen Bedeutung erklären.

Vollzugsrecht (Stufe III)

1. Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Sanktionsarten des Erwachsenstrafrechts und kann diese von einander abgrenzen. Sie / er kennt den Begriff «(teil)bedingter Strafvollzug» und kann den Zweck und die Modalitäten erläutern.

1.1. Vollzug von Freiheitsstrafen

Die Kandidatin / der Kandidat ist in der Lage, den Vollzug von Freiheitsstrafen in offenen und geschlossenen Strafanstalten zu erläutern und voneinander abzugrenzen.

Die Kandidatin / der Kandidat kennt den Begriff der Progressionsstufen und kann die einzelnen Elemente anhand von Beispielen erläutern.

Sie / er kann die bedingte Entlassung als letzte Stufe des Stufenvollzugs beschreiben und kennt die gesetzlichen Voraussetzungen.

Sie / er kennt ausserdem die übrigen Vollzugsformen und kann deren wichtigsten Charakteristika beschreiben.

1.2. Vollzug von Massnahmen

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Systematik des Massnahmenvollzuges und kann therapeutische Aspekte dieser Massnahmen erläutern.

Sie / er kann Massnahmen von Freiheitsstrafen entsprechend ihres Zwecks unterscheiden. Zusätzlich kann sie / er die unterschiedlichen Arten von Massnahmen beschreiben.

1.3. Strafaufhebungsgründe

Die Kandidatin / der Kandidat kann die wichtigsten Strafaufhebungsgründe benennen.

2. Organisationsformen des schweizerischen Strafvollzugs

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Befugnisse und Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich des Vollzuges von Strafen und Massnahmen. Sie / er kann erläutern, was ein Konkordat ist, welche Strafvollzugskonkordate es gibt und welche Ziele, Aufgaben und Kompetenzen diese Konkordate haben.

Die Kandidatin / der Kandidat kann die wichtigsten Behörden und Institutionen innerhalb des Justizsystems in der Schweiz erläutern, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die Strafbehörden sowie die Einweisungs- und Vollzugsbehörden. Sie / er kann ausserdem die Stationen von Eingewiesenen von der Anhaltung bis zur Entlassung erklären.

Strafrecht (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann die wichtigsten Grundlagen des Strafrechts, soweit diese für ihre / seine Tätigkeit von Belang sind, erklären. Dies betrifft sowohl den Allgemeinen als auch den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches. Sie / er kennt die Begriffe Legalitätsprinzip, die Voraussetzungen der Strafbarkeit, Versuch, Täterschaft sowie generelle Überlegungen betreffend die Strafzumessung. Im Besonderen Teil betrifft dies die Unterscheidung der verschiedenen Typen der geschützten Rechtsgüter.

Sie / er kennt den Unterschied zwischen Erfolgs- und Verschuldensstrafrecht und kann diesen Unterschied anhand von Beispielen belegen.

Die Kandidatin / der Kandidat kann die zentralen strafrechtlichen Grundsätze «nulla poena sine lege» und «ne bis in idem» und deren Bedeutung für die Anwendung des Strafrechts erläutern.

Sie / er kennt die Begriffe Verbrechen, Vergehen und Übertretung und kann diese unterscheiden.

Die Kandidatin / der Kandidat kennt mindestens die zwei wichtigsten nebenstrafrechtlichen Erlasse: das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) und das Strassverkehrsgesetz (SVG).

Strafprozessrecht (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann namentlich folgendes erklären:

- Die verschiedenen Verfahrensstadien;
- Die prozessualen und polizeilichen Zwangsmassnahmen insbesondere: Polizeiliche Anhaltung, vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Sicherheitshaft, Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung, Beschlagnahme, Überwachungsmaßnahmen, erkennungsdienstliche Massnahmen. Sie / er kennt ausserdem die notwendigen Voraussetzungen für deren Durchführung;
- Die wichtigsten strafprozessualen Grundsätze insbesondere: Legalitätsprinzip, Oficialmaxime, Öffentlichkeitsgrundsatz, Unschuldsvermutung;
- Die am Verfahren beteiligten Personen und Behörden;
- Die zulässigen Beweismittel.

Menschen- und Grundrechte (Stufe III)

Die Kandidatin / der Kandidat kennt die Hierarchie der internationalen Instrumente bezüglich die Menschenrechte. Sie / er kann die wichtigen internationalen Übereinkommen und Empfehlungen aufzählen und kennt deren Inhalte sowie Bedeutung für den Freiheitsentzug. Er / sie kann deren Wechselwirkungen mit der Bundesverfassung, den schweizerischen Gesetzen, den kantonalen Verfassungen und Verordnungen erklären.

Sie / er kann die einzelnen Grundrechte der Bundesverfassung aufzählen, erklären und anwenden. Ausserdem ist sie / er in der Lage sich zu praktischen Fällen zu äussern und kennt die relevante Bundesgerichtspraxis.

Sie / er kennt die Ausgestaltung der Freiheitsrechte und die Möglichkeit derer Einschränkung sowie die wichtigsten Etappen der rechtlichen Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten.

Fachbereich: Medizin / Psychiatrie

Der Fachbereich beinhaltet folgende Fächer: Einführung in die medizinisch-psychiatrischen Fächer, Psychische Krankheiten, Psychiatrische Gutachten, Sexualdelinquenz und Drogenabhängigkeit.

Einführung in die medizinisch-psychiatrischen Fächer (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann die Begriffe «normal» und «abnormal» definieren und von den Begriffen «gesund» und «krank» abgrenzen.

Sie / er kennt die Begriffe Symptom, Syndrom und Diagnose und kann diese erläutern.

Bezüglich der Entstehung von psychischen Krankheiten weiss sie / er, dass biologische und psychische Faktoren sowie das jeweilige soziale Umfeld eine Rolle spielen. Sie / er kennt zudem die wichtigsten psychiatrischen Therapieverfahren und kennt die Organisationsformen der Psychiatrie.

Psychische Krankheiten (Stufe II)

Sie / er kennt die grundlegende Klassifikation der psychischen Krankheiten. Sie / er kann die wichtigsten psychischen Krankheiten (insbesondere Persönlichkeitsstörungen, akute Bewusstseinsstörungen, Schizophrenie, Depression / Manie, Suizidalität sowie einfache Reaktionen und Anpassungsstörungen) und deren Symptome benennen, interpretieren sowie angemessen handeln.

Psychiatrische Gutachten (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann die Gründe erläutern, warum Gutachten in Auftrag gegeben werden. Sie / er weiss, welche Fragestellungen mit Hilfe des strafrechtlichen Gutachtens beantwortet werden sollen. Zudem weiss sie / er, dass ein strafrechtliches Gutachten Fragen nach der angemessenen und optimalen Art der Behandlung (Massnahmen) klären soll. Die Kandidatin / der Kandidat kennt den Aufbau eines psychiatrischen Gutachtens und das Vorgehen von PsychiaterInnen.

Sexualdelinquenz (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann wichtige Aspekte der menschlichen Sexualität insbesondere: Funktionen der Sexualität, Phasen der Geschlechtsentwicklung, sexuelle Funktionsstörungen, Störungen der Geschlechtsidentität sowie sexuelle Deviationen erklären.

Sie / er kennt die wichtigsten Sexualdelikte, die Kriminalitätsrate sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die jeweiligen Täterpersönlichkeiten.

Sie / er kann Aussagen zu den möglichen Folgen für die Opfer von strafbaren sexuellen Handlungen machen.

Sie / er kennt die zentralen Therapiemöglichkeiten für Sexualdelinquenten und Rückfallraten in diesem Bereich.

Störungen durch psychotrope Substanzen (Stufe II)

Die Kandidatin / der Kandidat kann die wichtigsten psychotropen Substanzen erläutern. Sie / er kann die verschiedenen Störungen, welche durch den Konsum von psychotropen Substanzen verursacht werden, beschreiben. Sie / er kann ausserdem Ursachen für diese Störungen erklären und Wirkungen verschiedener Drogenarten sowie die körperlichen, psychischen und sozialen Folgen darstellen. Sie / er kann die wichtigsten Therapieansätze und -methoden benennen. Sie / er weiss über das Vorgehen des Drogenhandels und dessen Bekämpfung Bescheid.

Projektarbeit

Die Kandidatin / der Kandidat erstellt eine berufsbezogene Projektarbeit. Kernstück jeder Arbeit soll die persönliche Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema sein.

Gemeinsame Projektarbeiten werden nicht gestattet. (Entscheid der Prüfungskommission vom 16.04.2004).

Thema der Arbeit

Die Kandidatin / der Kandidat ist grundsätzlich frei in Bezug auf die Themenwahl. Eine vorgängige Genehmigung des Themas durch die Anstaltsleitung ist nur dann zwingend notwendig, wenn Fragen der Sicherheit und des Persönlichkeits- und Datenschutzes berührt werden. Zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung unterbreitet die Kandidatin / der Kandidat der Direktion des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ)⁴ einen Vorschlag zum Thema der Projektarbeit. Nach einer Themenbesprechung zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten und der Direktion entscheidet die Prüfungskommission über die Genehmigung des Themas.

Form und Umfang der Arbeit

Schriftliche Arbeit

Bei der schriftlichen Arbeit wird ein Minimum von 4500 Wörter selbstverfassten Textes (ohne Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Zitate, Tabellen, Fotos und andere Illustrationen) verlangt.

Die schriftliche Arbeit muss die folgenden formalen Anforderungen erfüllen:

- Titelblatt (Titel der Arbeit, Name der verfassenden Person, Institution, Kurs und Abschlussjahr);
- Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Kapitel und Seitenzahlen;
- Seitennummerierung;
- Kapitelnummerierung;

⁴ Der Direktor des SAZ kann weitere Mitarbeitende des SAZ als VertreterInnen mit Entscheidungsbefugnis benennen.

- Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerungen;
- Zusammenfassung (am Anfang oder Schluss der Arbeit);
- Bibliographie;
- Glossar (nach Bedarf).

Zitate sind als solche erkennbar zu machen (z.B. durch Anführungszeichen); die Quelle der Zitate ist anzugeben. Wenn ein Text bloss sinngemäss oder zusammenfassend wiedergegeben wird, ist ebenfalls ein Hinweis auf die Quelle zu machen.

Videoprojekte

Eine vertonte Videoarbeit mit Kommentar muss eine Dauer von 15 bis 30 Minuten umfassen. Zusätzlich zum Video muss von der Kandidatin / dem Kandidaten ein erläuterndes schriftliches Dokument im Umfang von mindestens 2250 Wörter erstellt werden.

Andere Formen der Projektarbeit sind bezüglich der Anforderungen vorab mit der Direktion des SAZ sowie mit der Prüfungskommission zu besprechen.

Begleitung und Unterstützung

Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich nach der Genehmigung des Themas durch die Prüfungskommission jederzeit mit Fragen betreffend die Projektarbeit an die Direktion des SAZ wenden.

Termine

Der Abgabetermin der Projektarbeit wird von der Prüfungskommission bestimmt. Normalerweise wird der Abgabetermin auf Mitte April festgelegt. Eine Nachbesserung der Arbeit nach der Abgabe sowie nach Ablauf des Abgabetermins ist nicht mehr möglich. Die Arbeit ist in drei Exemplaren einzureichen, welche im Besitze des SAZ verbleiben. Zusätzlich zu den drei schriftlichen Exemplaren müssen die KandidatInnen auch eine elektronische Version der Projektarbeit abgeben.

Aus entschuldbaren Gründen kann die Kandidatin / der Kandidat beim Präsidium der Prüfungskommission vor dem offiziellen Abgabetermin schriftlich ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einreichen.

Prüfung

Die Projektarbeit wird nach Abgabe durch zwei von der Prüfungskommission bestimmten ExpertInnen gelesen und individuell beurteilt. An der Prüfung stellt die Kandidatin / der Kandidat die Projektarbeit dem Publikum und den ExpertInnen vor. Die Präsentationszeit beträgt 30 Minuten. Bei der Präsentation von Videoarbeiten dürfen max. 10 Minuten Ausschnitte aus der Arbeit gezeigt werden, die mündliche Präsentation muss die übrige Zeit umfassen.

Nach der Präsentation geht die Kandidatin / der Kandidat auf die Fragen und die zusätzlichen Informationsbedürfnisse des Publikums ein. Abschliessend stellt sich die Kandidatin / der Kandidat den auf die Projektarbeit bezogenen Vertiefungsfragen der ExpertInnen. Das ExpertInnengespräch findet unter Ausschluss des Publikums statt.

Benotung

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. b und c des Reglements über die Berufsprüfung werden je eine Einzelnote für die Projektarbeit als auch für den Bereich Fachtechnik vergeben. Die Note für den Bereich «Fachtechnik» besteht aus den Unterpositionsnoten Präsentation der Projektarbeit und ExpertInnengespräch. Die Notengebung richtet sich nach Art. 18 des Reglements über die Berufsprüfung.

Wiederholung/ Projektarbeit

Art. 7, Art. 19 Abs. 2, Ziff. b und Art. 21 des Reglements über die Berufsprüfung.

Die Prüfung ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat die Projektarbeit nicht termingerecht einreicht.

Kandidatinnen / Kandidaten, die ihre Projektarbeiten neu erstellen müssen, steht es frei, ein neues Thema zu wählen oder das bisherige Thema beizubehalten. (Entscheid der Prüfungskommission vom 16.04.2004).

Kandidatinnen / Kandidaten, welche die Prüfungen wiederholen müssen, präsentieren ihre Projektarbeit ausschliesslich vor den Expertinnen / Experten. Kandidatinnen / Kandidaten, welche die Prüfungen verschoben haben, haben die Wahl, ob sie die Präsentation vor dem Publikum und den ExpertInnen oder ausschliesslich vor den ExpertInnen halten. (Entscheid der Prüfungskommission vom 19. Juli 2012).

Merkblatt der Prüfungskommission

Für weitere Informationen siehe das Merkblatt der Prüfungskommission betreffend die Projektarbeit.

Schlussbestimmungen

Freiburg, den 10. August 2007

Der Präsident der Prüfungskommission: Peter Fäh

Aktualisiert und genehmigt durch die Prüfungskommission am 14. Februar 2014

Der Präsident der Prüfungskommission: Henri Nuoffer

Kontakt

Schweizerisches Ausbildungszentrum
für das Strafvollzugspersonal SAZ

Av. Beaugard 11, 1700 Freiburg
T +41 (0)26 425 44 00, F +41 (0)26 425 44 01
info@prison.ch, www.prison.ch
